Rheiner Bäder GmbH
Haus- und Badeordnung

1. Einleitung

Die Rheiner Bäder GmbH stellt ihre Betriebe und Nebeneinrichtungen für aktiven Sport, Freizeitgestaltung,
Erholung und entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Haus- und Badeordnung der Bevölkerung zur Verfügung.
Die Benutzung der Betriebe und Nebeneinrichtungen der Rheiner Bäder GmbH erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Haus- und Badeordnung.
Die Haus- und Badeordnung dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Betrieben der Rheiner Bäder GmbH und ihren Einrichtungen. Sie gewährleistet
die Gleichbehandlung aller Gäste und dient dem Ziel, ein ungestörtes Miteinander zwischen den Gästen zu erreichen.
Bei Anwendung der Haus- und Badeordnung wird die Rheiner Bäder GmbH die Interessen der Gäste stets wohlwollend berücksichtigen, soweit dies die betrieblichen Belange und das Ziel der Gleichbehandlung im Einzelfall zulassen.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

2. Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für sämtliche Betriebsstätten und Einrichtungen der Rheiner Bäder GmbH einschließlich aller mit dem Wasser verbundenen Aktivitäten, deren Nutzung öffentlich ist, unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes.
Mit Erwerb der Zugangsberechtigung durch den öffentlichen Nutzer oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern (z.B. Vereinsmitglieder, Schulen, Kursteilnehmer) wird diese Haus- und Badeordnung sowie eventuell bestehende spezielle Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen i.S.v. Ziff. VI. Bestandteil des Nutzungsverhältnisses und gestaltet dieses im Rahmen der nachfolgenden Regelungen verbindlich.
Darüber hinaus verpflichtet sich der Gast, allen sonstigen, der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Bestimmungen und Anordnungen Folge zu leisten.

3. Haus- und Badeordnung

§1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Einrichtungen der Rheiner Bäder GmbH.

§2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Sprunganlagen, Wasserrutschen, Spiel- und Sportgeräte) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist in jedem Fall Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können temporär oder dauerhaft des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungs- und Nutzungszeiten, die Eintrittspreise sowie der Einlassschluss der verschiedenen Angebotsbereiche werden durch Aushang im Eingangsbereich des Bades bekanntgegeben oder sind

an der Kasse einsehbar. Es gilt die jeweils aktuelle Tarifordnung der Rheiner Bäder GmbH. Eintrittspreise, Kursgebühren sowie Nebenleistungen (z. B. Gastronomie) der Rheiner Bäder GmbH werden (in Auszügen) durch Aushang bekannt gemacht bzw. sind vollständig auf der Internetseite der Rheiner Bäder GmbH und auf Wunsch am Empfang einzusehen.
Die Geschäftsführung bzw. die Betriebsleitung kann die Benutzung einzelner Betriebsstätten der Rheiner Bäder GmbH im Ganzen oder in Teilen aus betrieblich erforderlichen Gründen (Schul- und Vereinsnutzung, Kursangebote, Veranstaltungen, Überfüllung, Instandhaltungsarbeiten, Wetterlage, technische Störungen etc.) einschränken oder schließen, ohne eine Minderung bereits entrichteter Eintrittsgelder zu gewähren.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Gezahlte Entgelte und Gebühren werden, auch in Rest- und Teilbeträgen, nicht zurückerstattet.
4. Jeder Gast ist verpflichtet, erhaltenes Wechselgeld sowie Kassenbelege an Ort und Stelle zu überprüfen und bei eventueller Unstimmigkeit sofort zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Von der Nutzung der einzelnen Betriebsstätten der Rheiner Bäder GmbH und deren Einrichtungen sind ausgeschlossen:
• Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
• Personen, die Tiere mit sich führen,
• Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf etc.) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können sowie Personen mit offenen Wunden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
2. Der Badegast muss die vom Badbetreiber temporär überlassenen Spind- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. als Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
Für den Verlust von Schlüsseln zu Spindtüren und/oder Schließanlagen, über die der Nutzer während der Verweildauer in den Betrieben der Rheiner Bäder GmbH verfügt, haftet dieser einschließlich daraus evtl. entstehender Folgeschäden, soweit dieser Verlust nicht auf ein Verhalten oder ein Unterlassen der Rheiner Bäder GmbH zurückzuführen ist, für welches die Rheiner Bäder GmbH gemäß Ziff. (1) und (2) einzutreten hat.
Der Gast ist gehalten, nur solche Gegenstände und insbesondere Wertsachen in die Betriebe und Nebeneinrichtungen der Rheiner Bäder GmbH einzubringen, deren Mitnahme typischerweise unverzichtbar sind. Dies gilt insbesondere für Schmuck, Geld und wichtige Unterlagen. Alle Wertsachen, die der Gast während der Nutzung nicht mit sich führt, sind in den Selbstbedienungsschließfächern und die Garderobe in den Garderobenschränken aufzubewahren. Schließfach und Schrank sind vom Gast selbst zu verschließen und die Schlüssel hierfür während der Verweildauer gesichert mit sich zu führen. Das Betriebspersonal ist angehalten und verpflichtet, aus Sicherheitsgründen temporär und generell nach Ende der Öffnungszeit Garderobenschrankkontrollen durchzuführen. Gefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutschen, Sprunganlagen, Hüpfberg) sind möglich.
Eine solche Begleitperson darf die Aufsicht höchstens über 3 Kinder unter 7 Jahren gleichzeitig ausüben.
Bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit Minderjährigen ist die Beteiligung einer aufsichtspflichtigen Begleitperson unerlässlich, bei sonstigen organisierten Veranstaltungen (z.B. im Rahmen des Vereinssports) ist der Aufsicht führende Teilnehmer zu benennen. Steht eine erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung oder kann in Zweifelsfällen die Erforderlichkeit nicht geklärt werden, kann der Zutritt zu den Betrieben und Nebeneinrichtungen verweigert oder deren weitere Nutzung untersagt werden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
Personen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, die Einrichtungen der Rheiner Bäder GmbH ohne Unterstützung oder Hilfe Dritter zu nutzen, ist der Zutritt und der Aufenthalt in den Betrieben und Nebeneinrichtungen nur gemeinsam mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, welche zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Personensorge und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung sicherstellt. Dies gilt insbesondere für Gäste, die der Personensorge durch einen Betreuer unterliegen, sowie für Minderjährige, die noch nicht in der Lage sind, die Verhaltensanforderungen nach dieser Haus- und Badeordnung zu erkennen oder umzusetzen.
5. An Kleinkindbecken gilt die Elternaufsicht.

§5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Technische Vorrichtungen oder Einrichtungen, die nicht offensichtlich für die Bedienung durch den Gast vorgesehen sind, dürfen von den Gästen weder bedient noch in sonstiger Weise beeinflusst oder gehandhabt werden. Das Aufsichtspersonal ist um die gewünschte Bedienung zu bitten und in Zweifelsfällen zu befragen.
3. Nichtschwimmern wird das Tragen von Schwimmhilfen dringend empfohlen. Dies entbindet nicht von der Elternaufsicht.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
7. Ebenfalls nicht gestattet sind Werbung durch Dritte, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften, das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie die Erteilung von Unterricht und Kursen gegen Entgelt. Die Erteilung von organisiertem Unterricht/Kursen ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Rheiner Bäder GmbH gestattet. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Eine Erlaubnis wird unbeschadet etwaiger erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Die Erlaubnis kann mit geeigneten Auflagen versehen werden.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Wäsche waschen u. ä. sind nicht erlaubt. Kinder beiderlei Geschlechts unter sieben Jahren in Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können zum Duschen die Räumlichkeiten beider Geschlechter nutzen. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sind angehalten, die geschlechtsspezifischen sanitären Einrichtungen aufzusuchen.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
12. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Rauchen ist innerhalb der Gebäude nicht erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Im Freibad können Liegen gegen Gebühr reserviert werden.

§6 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob die Kleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal.
3. Die Wasserflächen dürfen nur über die hierfür vorgesehenen Abgänge betreten werden.
Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht gestattet.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Nichtschwimmer dürfen ausschließlich die für sie bestimmten Wasserflächen nutzen.
11. Die Freiflächen und Außenbecken sind bei drohendem Unwetter nach Aufforderung durch die Mitarbeiter der Rheiner Bäder GmbH unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist gemäß der Durchsagen Folge zu leisten.
12. Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage benutzt und nicht reserviert werden. Ein Anspruch auf einen Sitz- bzw. Liegeplatz besteht nicht.
13. In Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Nachteile, die sich aus der Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.
14. Beschädigungen, Mängel oder Verunreinigungen an Einrichtungen und/oder Geräten hat der Gast unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen, sobald er diese feststellt. Gesperrte sowie offensichtlich schad- oder mangelhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
15. Auf dem zur Befahrung geeigneten Betriebsgelände und insbesondere den von der Rheiner Bäder GmbH zur Verfügung gestellten Parkflächen gilt die StVO. Fahrzeuge dürfen nur auf den besonders gekennzeichneten Einstellflächen geparkt oder abgestellt werden.

§7 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Schlüssels werden pauschal 10,00 € in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger sei als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist im Falle der Streitschlichtung nach §36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§8 Sonstiges

Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden von den Mitarbeitern der Rheiner Bäder GmbH entgegengenommen. Schriftliche Beschwerden sind an die Rheiner Bäder GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine zu richten. Den Mitarbeitern ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

28.04.2023
Die Geschäftsführerin
gez. Heckhuis